

SATZUNG

der Reitergruppe Wiesbaden e. V.
vom 10.04.2016

Inhalt

I.	Name, Sitz und Zweck der Reitergruppe.....	3
II.	Mitgliedschaft	3
III.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
IV.	Organe der Reitergruppe.....	5
	Der Vorstand.....	5
	Die Mitgliederversammlung.....	6
V.	Beschlüsse und Wahlen	7
VI.	Schlussbestimmungen.....	8

Satzung der Reitergruppe Wiesbaden (RGW) e. V. (10. April 2016)

I. Name, Sitz und Zweck der Reitergruppe

§1

Der Verein führt den Namen "Reitergruppe Wiesbaden ". Er hat seinen Sitz in Wies-baden und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

1. Die Reitergruppe ist ein gemeinnütziger Verein auf freiwilliger Grundlage, und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere in Zusammenarbeit mit Pferdesport-Organisationen, die Ausbildung seiner Mitglieder, und zwar in erster Linie der jugendlichen Mitglieder im Dienst am Pferde, insbesondere im Pferdesport und im Leistungsprüfungswesen. Die Vereinsarbeit erfolgt nach rein sportlichen Gesichtspunkten, und schließt jede politische Betätigung grundsätzlich aus.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn, eine etwaige Ausschüttung von Gewinnen an Mitglieder ist ausgeschlossen. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Überschüsse aus Pferdeleistungsschauen, Reit- und Fahrturnieren oder ähnlichen Veranstaltungen werden abgesehen für gleiche Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Sämtliche Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Die Mitglieder, die ein Amt versehen, können Ersatz ihrer baren Auslagen sowie etwaige Reisekosten erhalten, jedoch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Der Erreichung des Zwecks sollen vor allem folgende Maßnahmen dienen:

- a) Reit- und Fahrausbildung durch geschulte Lehrer;
- b) Abhaltung oder Unterstützung von pferdesportlichen Veranstaltungen, insbesondere zur Förderung des Reiternachwuchses.

§4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§5

1. Die Reitergruppe hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, unabhängig von Alter, Geschlecht, Rasse, Religion oder Staatsangehörigkeit. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, aktives und passives Wahlrecht, und genießen besondere Vorteile bei pferdesportlichen Veranstaltungen. Als Jugendliche gelten Mitglieder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres, sie haben kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.

3. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und auch nicht rechtsfähige Vereinigungen sein, die das reiterliche Geschehen in Wiesbaden unterstützen wollen. Sie haben in Vereins-Angelegenheiten kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht, können aber gleichfalls besondere Vergünstigungen bei pferdesportlichen Veranstaltungen genießen.
4. Ehrenmitglieder sind diejenigen Personen, die auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder dazu ernannt werden. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung, in der sie ernannt werden sollen, ist der Antrag auf Ernennung eines Ehrenmitgliedes als Gegenstand der Tagesordnung aufzunehmen. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und sind von deren Pflichten befreit.

§6

1. Zur Aufnahme eines Mitgliedes ist ein Antrag in Textform erforderlich, der an den Vorstand zu richten ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Wird ein Antrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des ablehnenden Beschlusses zu. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§7

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes,
 - b) durch jederzeit zulässigen Austritt, der in Textform dem Vorstand zu erklären ist,
 - c) durch Entziehung der Mitgliedschaft.
2. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, etwa noch nicht entrichtetes Eintrittsgeld und den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen.
3. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung in Textform ohne hinreichenden Grund mit einem satzungsgemäße festgestellten Eintrittsgeld oder Beitrag im Rückstand oder macht es sich eines schweren Verstoßes gegen seine Pflichten als Mitglied schuldig oder liegt sonst ein wichtiger in der Person des Mitgliedes liegender Grund vor, so kann: es durch den Vorstand aus der Reitergruppe ausgeschlossen werden.
4. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen den Beschluss des Vorstandes binnen einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Beschlusses, die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Dem ausscheidenden oder ausgeschiedenen Mitglied steht kein Recht an dem Vermögen der Reitergruppe zu.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§8

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Reitergruppe zu benutzen und an deren Veranstaltungen teilzunehmen, sowie die in § 5 der Satzung genannten Rechte.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Satzung der Reitergruppe einzuhalten;
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen der Reitergruppe fördern zu helfen;
 - c) die festgesetzten Eintrittsgelder und Beiträge pünktlich zu zahlen;

- ca) das Eintrittsgeld ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme, der Jahresbeitrag innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten;
- cb) erfolgt die Aufnahme in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres, so ist der Beitrag in jedem Fall bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten;
- d) zu besonderen Veranstaltungen, Übungsstunden und dergleichen regelmäßig und pünktlich zu erscheinen;
- e) sowohl bei pferdesportlichen Wettbewerben als auch außerhalb von Turnieren sportlich und fair die Richtlinien der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und die reiterlichen Regeln beim Jagdreiten sowie den Tierschutz zu beachten.
- f) Insbesondere werden die Mitglieder verpflichtet, beim Reiten im Gelände die gesetzlichen Bestimmungen und örtlichen Polizeiverordnungen zu beachten und sich fair gegenüber den anderen Waldbenutzern zu verhalten.
- g) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Tierschutzbeauftragter bestellt werden.

IV. Organe der Reitergruppe

§9

Organe der Reitergruppe sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand

§ 10

1. Der Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassenwart,
dem Jugendwart,
und bis zu sechs Beisitzern.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann einen Schriftführer und einen Pressewart berufen.

2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Reitergruppe gerichtlich und außergerichtlich. Er ist der Vorstand im Sinne des BGB. Ihm obliegt die Leitung in allen Angelegenheiten der Reitergruppe.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

§11

1. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern;
 - b) die Ausschließung von Mitgliedern;
 - c) der Mitgliederversammlung solche Mitglieder vorzuschlagen, die auf Grund besonderer Verdienste zum Ehrenmitglied ernannt werden sollen;
 - d) die Festsetzung der von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern für die Benutzung von Einrichtungen der Reitergruppe zu entrichtenden Gebühren;

- e) die Anberaumung und Organisation von Veranstaltungen;
- f) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 12

1. Die Einberufung zu Sitzungen des Vorstandes erfolgt im Auftrage des Vorsitzenden durch den Schriftführer. Die Einladung muss mindestens 3 Tage vorher in Textform mit genauer Angabe der Tagesordnung zugestellt sein.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder - unter denen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muss - erschienen sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen.
3. Über die Verhandlungen in den Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und dem Schriftführer - in dessen Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied - zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung

§13

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Vereinsjahres stattzufinden.
2. Die Einladung zu dieser ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher in Textform mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. In die Tagesordnung sind auf jeden Fall folgende Punkte aufzunehmen:
 - a) Vorlage des Jahres- und Geschäftsberichts und Jahresabschlusses durch den Vorstand;
 - b) Genehmigung dieser Vorlagen;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Vorlage eines Voranschlags für das laufende Geschäftsjahr;
 - e) Festsetzung des Eintrittsgeldes und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr;
 - f) Beschlussfassung darüber, ob und durch wen der Jahresabschluss für das laufende Geschäftsjahr geprüft werden soll.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein solcher Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder der Reitergruppe in Textform unter Angabe des Grundes gestellt wird.
5. Wahlvorschläge sind bis spätestens 8 Tage vor der Wahl in Textform beim Vorstand einzureichen, und können im Info-Kasten veröffentlicht, oder in der Geschäftsstelle der RGW angefordert werden. Später eingehende Vorschläge dürfen nicht berücksichtigt werden.
6. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstag in Textform beim Vorstand einzureichen.

§ 14

1. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - a) Genehmigung des Jahres- und Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses;

- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl der Rechnungsprüfer;
- e) Entscheidung über Berufung im Falle der §§ 6 und §§ 7
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
- g) Festsetzung des Eintrittsgeldes und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr;
- h) Satzungsänderungen;
- i) Auflösung der Reitergruppe.

§ 15

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Über Anträge, die nicht als Gegenstand der Tagesordnung in die Einladung aufgenommen werden, darf nur abgestimmt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder mit Zustimmung des Vorstandes die Dringlichkeit für den Gegenstand beschließt.
3. Über Anträge auf Satzungsänderungen und die Auflösung der Reitergruppe kann nur abgestimmt werden, wenn sie in die Einladung als Gegenstand der Tagesordnung aufgenommen waren.
4. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt offen.
5. Wahlen können durch Zuruf, müssen jedoch auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern schriftlich und geheim erfolgen.
6. Die Art und Weise der Abstimmungen und Wahlen bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die alle Beschlüsse wörtlich enthalten muss und von zwei Vorstandsmitgliedern, in der Regel vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

V. Beschlüsse und Wahlen

§ 16

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu Beschlüssen über eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Reitergruppe ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden deshalb bei der Berechnung der Stimmen nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird beim ersten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht erzielt, so ist zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmzahl auf sich vereinigt haben, in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl vorzunehmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Versammlung gezogene Los.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17

Bei Auflösung oder Aufhebung der Reitergruppe oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Reitergruppe Wiesbaden e.V. an den Pferdesportverband Hessen e.V. in Dillenburg, der es unmittelbar und schließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wiesbaden.